



# **Richtlinie der Gemeinde Feldkirchen**

## **Feldkirchner Förderprogramm**

### **zur Förderung der Installation von Balkonsolarmodule**

„Balkonsolaranlagen“

Mit Balkonsolarmodulen können Eigentümer und Mieter die dezentrale erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Die Gemeinde fördert diese Möglichkeit mit einem pauschalen Zuschuss für Balkonsolarmodule

I. Gegenstand der Förderung:

Installation von Balkonsolarmodulen zur Erzeugung von Strom.

II. Voraussetzungen:

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht>).

Für den Anschluss des Balkonmoduls ist ein Wieland-Stecker zu verwenden.

Alle verwendeten Bauteile (Solarmodul, Halterungen, Anschlüsse etc.) müssen marktreif und geeignet für die Installation sein.

Die Installation – speziell die Elektroinstallation- muss von einer Fachfirma ausgeführt werden bzw. abgenommen werden.

Die Anmeldung des Balkonsolarmoduls erfolgt über den Antragsteller in eigener Verantwortung.

Bei Teileigentümern einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) muss in eigener Verantwortung im Vorfeld die Genehmigung der WEG eingeholt werden.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.

Die Fördermittel der Gemeinde Feldkirchen dieses Förderprogramms können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

III. Antragsberechtigte:

Haus- und Wohnungseigentümer bzw. deren Bevollmächtigte, also auch Mieter mit der Vollmacht des Eigentümers, von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Gemeinde Feldkirchen.

Hausverwaltungen und Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

IV. Umfang und Höhe der Förderung:

Je Balkonmodul wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 100€/ je Balkonmodul und Antragsteller\_in und Gebäude gewährt.

Maximal darf eine Wechselrichterleistung von 600 Watt installiert werden.

Maximal werden 2 Balkonmodule je Antragsteller\_in und Gebäude/Wohnung gefördert; somit ist eine maximale Fördersumme in Höhe von 200 € möglich.

Die Förderung kann nur einmal innerhalb von 10 Jahre in Anspruch genommen werden.

V. Zuschussunterlagen:

- Kopie der Original – Rechnungsbeleg des Balkonmoduls
- Zuschussantrag (erhältlich im Rathaus, Rathausplatz 1 Zimmer 2.11.)
- Nachweis des Einbaus/ Installation des Balkonkraftwerks (Inbetriebnahme) durch Rechnung bzw. Fotos.
- Nachweis des Einbaus/Verwendung eines Wieland Steckers mit Hilfe eines Vermerks auf der Rechnung oder eines Fotos.
- Kopie/Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber **und** beim Marktstammdatenregister.

VI. Verfahren:

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Gemeinde Feldkirchen zu stellen.

Die zu fördernden Balkonsolarmodule dürfen nicht länger als **6 Monate nach Durchführung der Installation** zurück liegen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragsübergangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.

Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragsübergang nicht vollständig und Mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die Gemeinde Feldkirchen oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des/der Antragstellers/in vorzunehmen.

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Feldkirchen, 14.Dezember 2021

gez.

Janson

Erster Bürgermeister